

Humboldt-Universität zu Berlin
Kommission für Lehre und Studium
des Akademischen Senats

12.05.10
I C 1

Protokoll Nr. 08/10

der Sondersitzung der Kommission für Lehre und Studium (LSK) des Akademischen Senats (AS)
am 10. Mai 2010 von 14.00 Uhr bis 18.10 Uhr

Teilnehmerinnen/Teilnehmer:

Studierende:

Frau Baumann, Frau Brümmer (stellv. Mitglied), Frau Gottwald, Herr Roeder (stellv. Mitglied), Herr Roßmann, Herr Watermann

Ständig beratende Gäste:

Herr Dr. Baron (I AbtL)
Frau Kleiner (stellv. FB)
Herr Prof. Nagel (VPSI)

Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer:

Herr Prof. Slenczka

Gäste:

Herr Prof. Dannemann (GBZ)
Frau Dr. Gollmer (PhilFakII)
Frau Grützner (Rechtsstelle)
Frau Reichold (PhilFakIII)
Herr Steffan (JurFak)

Akademische MA:

Frau Dr. Huberty (Vorsitzende)
Frau Dr. Klinzing (stellv. Mitglied)
Frau Dr. Schiewer

Geschäftsstelle:

Frau Heyer (Protokoll, Abt. I)

Sonstige MA:

Frau Dr. Bielagk
Herr Schneider (stellv. Mitglied)
Frau Schwedler

Beratung zu den Musterordnungen der HU

Muster-Prüfungsordnung für das Bachelorstudium (Bearbeitung Rechtsstelle 23.4.10)

Frau Dr. Huberty schlägt vor, die Paragraphen der Muster-Prüfungsordnung anhand der per E-Mail eingegangenen Fragen der LSK-Mitglieder zu diskutieren. Sie bittet Frau Grützner, zu den aufgeworfenen Fragen und Kommentaren Stellung zu nehmen.

§ 2 Abs. 4 [Option]

Die Option, anstelle einer/eines akademischen Mitarbeiterin/Mitarbeiters eine/einen sonstige/n Mitarbeiterin/Mitarbeiter für den Prüfungsausschuss benennen zu können, wird von den Studierenden als Problem gesehen. Als Begründung wird angeführt, dass Studierende gegen Entscheidungen von Mitarbeiterinnen der Prüfungsbüros oder Praktikumsbeauftragten usw. eine Kontrollinstanz haben müssen.

Frau Grützner führt aus, dass die Begründung der Studierenden nicht trägt, da der Prüfungsausschuss ohnehin rechtlich für die Entscheidungen zuständig sei. Herr Dr. Baron betont, dass die Regelung praxisorientiert sei, da einige Fächer diese Möglichkeit ausdrücklich wünschen. Frau Dr. Gollmer informiert, dass der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II beschlossen habe, für den Prüfungsausschuss Germanistik eine sonstige Mitarbeiterin zu benennen. Herr Prof. Slenczka vertritt die Meinung, dass die Option für die Fächer in der Ordnung enthalten bleiben sollte, um die Vielfalt zu gewährleisten.

§ 2 Abs. 5 Satz 2

Frau Grützner erläutert, aus welchen Gründen bei der Übertragung der Befugnisse des Prüfungsausschusses auf die/den Vorsitzende/n und die/den Stellvertretende/n „für alle Regelfälle“ eingefügt wurde. Diese Ergänzung bedeute eine Einschränkung der Machtbefugnisse der/des Prüfungsausschussvorsitzenden für alle Entscheidungen im Sinne der Studierenden.

§ 5 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Nr. 1

Die Regelung, dass zur Modulabschlussprüfung und zur Bachelorarbeit zugelassen wird, wer an der HU für ein Bachelorstudium immatrikuliert bzw. registriert ist oder innerhalb des letzten Jahres vor der Prüfungsanmeldung immatrikuliert bzw. registriert war, wird von den Studierenden der LSK als massive Einschränkung des Prüfungsanspruchs beurteilt. Es wird angeführt, dass laut BerlHG bereits erworbene Prüfungsansprüche bestehen bleiben.

Frau Grützner erklärt, dass der Prüfungsanspruch durch die Zulassung zur Prüfung erworben wird. Der erworbene Prüfungsanspruch bleibt gemäß § 30 Abs. 7 BerlHG auch nach der Exmatrikulation unbefristet bestehen. Die Hochschule könne den Prüfungszulassungsanspruch auf die immatrikulierten Studierenden beschränken, dies sei eine hochschulpolitische Entscheidung. Das habe sie jedoch nicht getan, sondern ihn auf die Studierenden ausgedehnt, deren Immatrikulation schon vor einem Jahr endete. Der Prüfungszulassungsanspruch bleibe ein Jahr nach der Exmatrikulation bestehen. Darüber hinaus sei es möglich, im Wege des Ermessens eine Zulassung auszusprechen, wenn die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 5 Abs. 2 Nr. 2

Auf die Nachfrage der Studierenden antwortet Frau Grützner, dass nicht alle immatrikulierten Studierenden den Anspruch haben, die Prüfung ablegen zu dürfen, sondern nur diejenigen, die die Modulabschlussprüfung im Rahmen ihrer Studienfächer benötigen oder wählen können. Darüber hinaus seien Ermessensentscheidungen zu treffen. Die Zulassung sei ein Verwaltungsakt, der bestätigt, dass man einen Anspruch auf die Prüfung hat. Die Nebenhörer-Frage werde in der ASSP geregelt.

§ 5 Abs. 2 Nr. 5

Frau Baumann problematisiert, dass Regelungen zur Wiederholungsprüfung nicht mehr in einem Paragraphen zu finden, sondern an mehreren Stellen der Prüfungsordnung auftauchen. Das erschwere die Verständlichkeit für die Studierenden. Darüber hinaus sei es für Studierende schwierig, bei einem allgemeinen Verweis auf die ASSP, die betreffende Regelung zu finden. Sei regt an, den betreffenden Paragraphen der ASSP konkret zu nennen. Auch sei unklar, warum eine Reihe wichtiger Regelungen in die ASSP ausgelagert werden, dieser Absatz jedoch in die Prüfungsordnung übernommen werde.

Frau Grützner argumentiert, dass in § 5 alle Fragen der Zulassung umfassend geregelt sind. Die Wiederholung von Prüfungen werde in § 6 Abs. 4 geregelt. Da sich die ASSP derzeit in Überarbeitung befinde, könne nicht auf einen konkreten Paragraphen verwiesen werden. Sie stellt fest, dass die Studierenden verpflichtet sind, die Prüfungsordnung und auch die ASSP als fachübergreifende Prüfungsordnung zu kennen. Herr Prof. Slenczka schlägt vor, die Paragraphen-Überschrift aufzunehmen. Herr Prof. Nagel empfiehlt, der Musterordnung eine Anlage beizulegen, in der konkrete Verweise zur gültigen ASSP aufgeführt sind.

Frau Grützner nimmt das Anliegen auf. Eventuell sei eine Ergänzung wie „nach Maßgabe der Wiederholungsregelungen der ASSP“ sinnvoll.

§ 5 Abs. 2 letzter Absatz

Frau Grützner beantwortet die Nachfrage der Studierenden zur Gewährleistung der Chancengleichheit.

§ 5 Abs. 4

Auf Nachfragen von Herrn Roßmann und Frau Baumann zur Möglichkeit der Übertragung der Zulassungsentscheidung zu einer Prüfung auf das Prüfungsbüro oder die Prüferinnen und Prüfer erläutert Frau Grützner, dass dies in der Praxis häufig geschehe und rechtlich möglich sei. Die Freiheit der Lehre werde dadurch nicht tangiert.

Frau Baumann problematisiert, dass in diesen Fällen die Prüfer die Immatrikulation überprüfen müssen und Informationen über das Fachsemester erhalten, in dem sich der Studierende befindet. Das könnte zu Vorbehalten bei den Prüfern führen.

§ 6 Abs. 4

Zur Frage, aus welchen Gründen im Rahmen der Freiversuchsregelung nicht die Modulabschlussprüfungen oder die Bachelorarbeit wiederholt werden können, weist Frau Grützner darauf hin, dass die bisherigen Musterordnungen dazu auch keine Regelung enthielten. In modularisierten Studiengängen sei eine Freiversuchsregelung schwer umsetzbar. Der § 39 Abs. 2 der ASSP werde im Zuge der Überarbeitung geändert.

Herr Roßmann plädiert dafür, die Alternativ-Regelung als Standard-Regelung aufzunehmen. Herr Dr. Baron entgegnet, dass die überwiegende Mehrheit der Fächer die zusätzliche Prüfungsbelastung aus kapazitären Gründen nicht leisten kann. Frau Dr. Huberty stellt zusammenfassend fest, dass die Alternativ-Regelung aus den genannten Gründen nur als Option für die Fächer aufgenommen werden kann.

§ 7 Abs. 1

Frau Grützner erläutert die Gründe für die Ersetzung des Wortes „Modul“ durch „Semester“. Dabei ging es um die Frage der Logik. Wenn sich ein Modul über mehrere Semester erstreckt bzw. aus mehreren Lehrveranstaltungen besteht, kann der individuelle Beginn unterschiedlich sein. Frau Dr. Klinzing erinnert an das Anliegen der LSK, dass die Studierenden bereits vor Beginn der Lehrveranstaltung erfahren, welche Anforderungen gestellt werden.

Frau Kleiner verweist anhand des Beispiels eines Projektmoduls darauf, dass ein Modul auch aus einer mehrsemestrigen Lehrveranstaltung bestehen kann. Die Formulierung „zu Beginn des Semesters“ könnte dazu führen, dass die Studierenden erst im 2. Semester über die Prüfungsanforderungen informiert werden. Frau Grützner sagt zu, für diese Ausnahmen eine Regelung zu finden.

§ 7 Abs. 2 [Erläuterung]

Die studentischen Mitglieder erläutern ihre Auffassung, dass durch die Angabe der Zeitspanne für die mündliche Prüfung mit 15-60 Minuten die Gefahr besteht, dass sich der Fokus auf länger dauernde mündliche Prüfungen verschiebt. Nach ausführlicher Diskussion wird den Vorschlägen von Herrn Prof. Slenczka und von Herrn Watermann zugestimmt: „Einzelprüfungen dauern in der Regel 20 Minuten. 15 Minuten dürfen nicht unterschritten, 60 Minuten unter Einbeziehung der Vorbereitungszeit nicht überschritten werden.“

Frau Grützner beantwortet weitere Nachfragen zur Stellung und zu den Aufgaben der Beisitzer bei mündlichen Prüfungen. Studienbegleitende Prüfungen können gemäß BerlHG auch von einem Prüfer abgenommen werden.

Es wird vorgeschlagen, die Frage der Beisitzer in der Handreichung zur Entwicklung von Studienangeboten zu erläutern.

§ 7 Abs. 3

Auf den Hinweis von Herrn Roßmann, dass der Aufwand für die Vorbereitung auf die Prüfung angegeben werden sollte, antwortet Frau Grützner, dass das nicht Gegenstand der Prüfungsordnung sei, sondern in Anlage 1 der Studienordnung im Rahmen des Workload geregelt werde.

§ 7 Abs. 4 letzter Satz

Die Studierenden vertreten entschieden die Auffassung, dass die Regelung im Zusammenhang mit den genannten Prüfungsformen Hausarbeiten, Portfolios und Essays zu weit geht. Es sei nicht nachvollziehbar, warum eine unterschriebene Erklärung zur selbstständigen Verfassung der Arbeit beigefügt werden müsse. Darüber hinaus sei es mit hohem Aufwand verbunden, bei elektronisch übermittelten Arbeiten eine unterschriebene Erklärung beizufügen. Mit dieser Regelung würden den Studierenden Täuschungsabsichten unterstellt. Der Hinweis, dass Verstöße gegen die genannten Grundsätze als Täuschung bzw. Täuschungsversuch geahndet werden, sei unnötig. Frau Grützner betont, dass häufig die Erfahrung gemacht werde, dass Studierende über den Sachverhalt nicht ausreichend informiert sind. Der Passus habe daher eine Warnfunktion. Herr Dr. Baron ergänzt, dass nur den Fällen vorgebeugt werden soll, bei denen Studierende auf mangelnde Information verweisen. Herr Prof. Slenczka vertritt die Meinung, dass es unschädlich sei, die Regelung aufzunehmen und die Studierenden auf die Folgen aufmerksam zu machen. Frau Baumann merkt an, dass viele Regelungen unter Verweis auf die ASSP gestrichen wurden. Die betreffende Regelung sollte keine Sonderstellung bekommen, in dem sie in der Prüfungsordnung aufgeführt wird. Frau Grützner weist darauf hin, dass die ASSP die Folgen des Täuschungsversuchs regelt, während es bei der Muster-Prüfungsordnung um die Frage geht, ob der Prüfungsarbeit eine Erklärung über die vollständige Quellenangabe beizufügen ist.

Nach kontroverser Diskussion schlagen die Studierenden vor, den letzten Satz zu streichen. Frau Dr. Huberty empfiehlt, die Arbeiten anstelle der unterschriebenen Erklärung mit einer Erklärung ohne Unterschrift zu versehen. Zu den vorgeschlagenen Änderungen wird kein Konsens erreicht.

§ 7 Abs. 6 [Erläuterung]

Herr Watermann problematisiert, dass bei der Bildung der Modulnote, wichtige Teile des Moduls, beispielsweise Praktika, nicht in die Modulnote eingehen. Herr Prof. Slenczka verweist auf den Sinn der Modularisierung und den Anspruch, nicht die einzelnen Lehrveranstaltungen abzuprüfen, sondern in der Modulabschlussprüfung zu überprüfen, ob die Studierenden die Kompetenzen erworben haben.

§ 8 der Muster-Prüfungsordnung (LSK-Fassung)

Frau Baumann begründet ihren Vorschlag, § 8 der ursprünglichen Fassung wieder aufzunehmen. Die Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen seien hier genauer und zusammenhängend beschrieben worden. Frau Grützner erklärt, dass eine Vorgabe für ihre Überarbeitung war, fachübergreifende Regelungen in die ASSP aufzunehmen. Es gehe um die Frage der Regelungssystematik,

was in der ASSP geregelt sei, sollte nicht in der Prüfungsordnung wiederholt werden, um potentielle Regelungskonflikte zu vermeiden.

§ 8 Abs. 3

Herr Watermann schlägt vor, den Satz wie folgt zu ergänzen:

„Das Thema der Bachelorarbeit kann von der oder dem Studierenden ohne Angabe von Gründen einmalig innerhalb von zwei Wochen nach seiner Bekanntgabe zurückgegeben werden...“

Diesem Vorschlag wird zugestimmt.

§ 8 Abs. 4

Auf Nachfrage von Frau Dr. Klinzing, warum die Bachelorarbeit zusätzlich dreifach in elektronischer Form einzureichen ist, erklärt Frau Grützner, dass es hierbei um die Möglichkeit der elektronischen Prüfung von Plagiaten gehe. Die Weiterleitung einer elektronischen Fassung sei rechtlich problematisch und wäre dem Kopieren gleichzusetzen. Dies würde zu Problemen mit dem Urheberrecht führen. Herr Dr. Baron ergänzt, dass der Wunsch an den Vizepräsidenten herangetragen wurde, die Fächer bei der Prüfung von Plagiaten zu unterstützen, da sich diese Fälle häufen. Frau Gottwald äußert ihr Unverständnis, warum die Plagiatsprüfung dreifach erfolgen muss. Herr Dr. Baron schlägt vor, die Regelung noch einmal zu überprüfen und ggf. wieder die Formulierung „zusätzlich in elektronischer Fassung“ aufzunehmen.

Herr Roßmann regt an, die Frist für die Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit nicht festzulegen. In besonderen Fällen könne es notwendig sein, eine länger dauernde Fristverlängerung zu vereinbaren. Herr Dr. Baron führt aus, dass eine Obergrenze für außergewöhnliche Fälle gebraucht werde, um im Einzelfall eine Handhabe zu haben. Frau Grützner ergänzt, dass bei einer unbegrenzten Frist Ungerechtigkeiten geschaffen werden. Ist es aus triftigen Gründen nicht möglich, die Bachelorarbeit zu erstellen, hätten die Studierenden das Recht, von der Prüfung zurückzutreten.

§ 9

Herr Roßmann erinnert daran, dass der AS am 9.2.10. beschlossen hatte, in die Muster-Prüfungsordnung folgende Empfehlung aufzunehmen: „Den Studierenden wird die Möglichkeit eingeräumt, bis zu 10% ihrer Prüfungsnoten im Bachelor zu streichen.“ Frau Grützner erläutert eine Reihe von Unklarheiten, die sich aus einer Umsetzung des Beschlusses ergeben würden. Nach kontroverser Diskussion findet der Vorschlag Zustimmung, dass sich die LSK in einer der nächsten Sitzungen mit der Formulierung des politischen Anliegens befasst. Auf dieser Grundlage kann die Rechtsstelle einen Formulierungsvorschlag ausarbeiten. Frau Dr. Huberty betont, dass die LSK sich aufgrund des unpräzisen AS-Beschlusses mit der Frage beschäftigen und klären muss, welcher politische Wille dahinter steht. Ggf. müsse der Beschluss zur Klärung an den AS zurückgegeben werden.

§ 11 letzter Satz

Auf Nachfrage von Herrn Watermann zur Problematik der Urheberrechte erklärt Frau Grützner, dass bei der Anfertigung von Kopien, z.B. von Gutachten, der Betroffene zustimmen muss. Sie empfiehlt, den Satz zu streichen, da es selbstverständlich sein sollte, dass die Studierenden Kopien aus den Prüfungsakten anfertigen können. Die Prüfungsbüros sollten entsprechend informiert werden. Bei Beibehaltung des Satzes müsse jedoch auch der Hinweis auf die Urheberrechte erhalten bleiben.

§ 11

Frau Baumann moniert, dass wichtige Regelungen nicht mehr in der Prüfungsordnung enthalten sind und dass auf die ASSP verwiesen wird. Frau Kleiner erläutert ihre Auffassung, dass der Verweis auf die ASSP hinsichtlich der Regelung zur Vereinbarkeit von Familie und Studium ins Leere führt. Der § 9 der ursprünglichen Muster-Prüfungsordnung sollte beibehalten werden. Frau Grützner verweist in diesem Zusammenhang auf die Regelungen der ASSP zum Ausgleich von Nachteilen.

Zusammenfassend stellen die studentischen Mitglieder fest, dass es sich bei der Überarbeitung der Rechtsstelle nicht mehr um den Entwurf der LSK handele, der in einer längeren Diskussion erarbeitet wurde. Änderungen seien nicht nur aus rechtlicher Sicht vorgenommen worden, sondern es handele sich auch um hochschulpolitische Entscheidungen.

Herr Dr. Baron betont, dass eine rechtliche Prüfung der Ordnungen notwendig war, um den Fächern eine rechtssichere und verbindliche Arbeitshilfe zur Verfügung stellen zu können, die auch im Hinblick auf die anstehende Überarbeitung der ASSP keine widersprüchlichen Regelungen oder Doppelungen enthält.

Nach kontroverser Diskussion zum weiteren Verfahren wird der Antrag von Herrn Watermann auf Abstimmung der von der Rechtsstelle überarbeiteten Muster-Prüfungsordnung für das Bachelorstudium mit 6 : 3 : 1 angenommen.

Beschlussantrag LSK 13/2010

Die LSK nimmt die Musterprüfungsordnung für das Bachelorstudium in der durch die Rechtsstelle überarbeiteten Fassung zustimmend zur Kenntnis.

Mit dem Abstimmungsergebnis 3 : 6 : 1 abgelehnt.

gez.

H. Heyer